

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

18. Band	Leer, den 5. Juli 2005	Nr. 17
----------	------------------------	--------

Inhalt:	Kirchengesetz vom 18. Oktober 2003 zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 16. Juni 1996 in der Fassung vom 6. Juni 2001	S. 350
	Beschluss vom 21. April 2005 über die Aufhebung der Vereinbarung betr. die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/3. Februar 1981	S. 351
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	S. 351
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 28. November 1996 zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz Anwendungsgesetz – DSAG) und zur Anwendung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) Datenschutz-Anwendungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (DSAG - ErK)	S. 352
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1986 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebührenforderungen im Verwaltungswege	S. 353
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 12. Mai 1984 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutz des kirchlichen Archivgutes	S. 353
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 6. Mai 2004	S. 354
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April 1988	S. 354
	Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Errichtung einer Sonderpfarrstelle für Gefängnisseelsorge an der Justizvollzugsanstalt Rosdorf	S. 355
	Kollektenplan 2006	S. 355
	Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen	S. 357
	Personalnachrichten	S. 358

**Kirchengesetz
vom 18. Oktober 2003
zur Änderung
des Verwaltungsgerichtsgesetzes
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
vom 16. Juni 1996
i.d.F. vom 6. Juni 2001**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

„Die Gesamtsynode stimmt dem anliegenden Kirchengesetz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) vom 18. Oktober 2003 zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 16. Juni 1996 i.d.F. vom 6. Juni 2001 zu.“

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage:

**Kirchengesetz
zur Änderung
des Verwaltungsgerichtsgesetzes
vom 18. Oktober 2003¹⁾**

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung der Währung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD S. 379), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2 und 4, § 5 Absatz 4, § 7 Absätze 1 und 5 sowie § 8 Absatz 4 wird jeweils die Bezeichnung »Evangelische Kirche der Union« durch »Union Evangelischer Kirchen in der EKD« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
2. In den §§ 1, 2 und 4, § 5 Absatz 4, §§ 7 und 10 wird jeweils das Wort »Gliederkirche« durch »Mitgliedskirche« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.

¹⁾ Veröffentlicht im ABl. EKD S. 426

3. In §§ 2 Absatz 4, 4 Absatz 4, 5 Absatz 4, 7 Absätze 3 und 5, 8 Absatz 4 und 65 Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung »der Rat« durch »das Präsidium« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
4. In §§ 4, 5, 7, 8, 10, 12, 19 und 22 wird jeweils die Bezeichnung »Kirchenleitung« durch »Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchengemeindeführung, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode)« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
5. In den §§ 4, 7, 15 und 19 wird jeweils die Bezeichnung »Konsistorium (Landeskirchenamt)« durch »Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Synodalrat)« in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
6. § 5 wird ferner wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort »werden« die Worte »auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollkonferenz oder« eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden in Satz 1 hinter dem Wort »wählt« die Worte »die Vollkonferenz oder« und in Satz 2 hinter dem Wort »Tagung« die Worte »der Vollkonferenz oder« eingefügt.
7. In § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § 8 Absatz 4 werden jeweils die Worte »Synode der Evangelischen Kirche der Union« durch »Vollkonferenz« ersetzt.
8. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »des Rates der Evangelischen Kirche der Union« durch »der Vollkonferenz« ersetzt.
9. In § 12 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »der Rat, der« durch »das Präsidium, das« ersetzt.

§ 2

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung tritt das Verwaltungsgerichtsgesetz für die Evangelische Landeskirche in Baden, die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Lipplandeskirche, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in Kraft, sofern die betreffende Mitgliedskirche diesem Kirchengesetz zugestimmt hat. Dadurch werden die vom

Rat der Evangelischen Kirche der Union mit diesen Kirchen geschlossenen Vereinbarungen betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgeschichtshofes der Evangelischen Kirche der Union jeweils aufgehoben.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

**Beschluss
vom 21. April 2005
über die Aufhebung
der Vereinbarung
betr. die Inanspruchnahme
des Verwaltungsgeschichtshofes
der Evangelischen Kirche der Union
vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/
3. Februar 1981**

Die Gesamtsynode hat den folgenden Beschluss gefasst, der hiermit verkündet wird:

„Die Vereinbarung betr. die Inanspruchnahme des Verwaltungsgeschichtshofes der Evangelischen Kirche der Union vom 8. Dezember 1980/14. Januar 1981/3. Februar 1981 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 442) wird aufgehoben.“

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

**Kirchengesetz
vom 21. April 2005
zu dem Vertrag
zur Änderung des Vertrages
über die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

(1) Dem zwischen

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
und
der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügt ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) bindend.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Anlage:

**Vertrag
zur Änderung des Vertrages
über die Bildung einer Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 13. Juni 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2002, S. 165), wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Synode besteht aus 48 Mitgliedern. Die Präsidenten der gliedkirchlichen Synoden, sowie die Vorsitzenden der synodalen Rechts- und Finanzausschüsse der Landeskirchen Hannover und Braunschweig, der Kirche in Oldenburg und der reformierten Kirche sind Mitglieder kraft Amtes. Hat ein Synodaler in der Synode seiner Gliedkirche zugleich mehrere dieser Ämter inne, so beruft die Gliedkirche aus einem dieser Ausschüsse seinen Stellvertreter. Die Mitglieder kraft Amtes werden im Verhinderungsfall von ihren nach der jeweiligen gliedkirchlichen Vertretungsregelung berufenen Stellvertretern vertreten. Aus ihrer Mitte wählen die Synoden der Landeskirche Hannover 18 Mitglieder, der Landeskirche Braunschweig und der Kirche in Oldenburg je 6 Mitglieder, der reformierten Kirche 3 Mitglieder und der Landeskirche Schaumburg-Lippe 2 Mitglieder hinzu. Dabei sind mit Ausnahme für die Landeskirche Schaumburg-Lippe die zu wählenden Mitglieder zu je zwei Dritteln weltliche und einem Drittel geistliche Mitglieder. Bei der Wahl der Synodalen sollen auch Fachkompetenzen in Fragen des Arbeits- und Dienstrechts, der Bildung und der Medien sowie aus der Arbeit der Diakonie berücksichtigt werden. Der Synode können Ratsmitglieder nicht angehören, die nach § 8 Abs. 1 bestellt sind.“

(2) § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Synode beträgt sechs Jahre. Die nach Abs. 1 gewählten Synodalen und die Synodalen kraft Amtes bleiben Mitglieder der Synode, auch wenn ihr gliedkirchliches Amt in Folge Ablaufs der Amtszeit der jeweiligen Landessynode endet.“

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt am 30. Juni 2005, oder, wenn das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten ist in den Amtsblättern bekannt zu machen.

(3) Die Geschäftsstelle der Konföderation wird ermächtigt, den Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der geltenden Fassung bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Kirchengesetz
vom 21. April 2005
zur Änderung des Kirchengesetzes
vom 28. November 1996
zur Anwendung des Kirchengesetzes
der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
zur Ergänzung und Durchführung des
Kirchengesetzes über den Datenschutz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
(Gemeinsames Datenschutz
Anwendungsgesetz – DSAG)
und zur Anwendung des
Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung
und Durchführung datenschutzrechtlicher
Vorschriften (Datenschutzdurchführungs-
verordnung – DATVO)
Datenschutz-Anwendungsgesetz
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen
in Bayern und Nordwestdeutschland)
(DSAG-ErK)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 28. November 1996 zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz Anwendungsgesetz – DSAG) und zur Anwendung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) Datenschutz-Anwendungsgesetz der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (DSAG-ErK) (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 57) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 2 wird Abs. 6 aufgehoben.
2. In § 3 Abs. 2, 3 und 5 Satz 2 wird das Wort „Synodalrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Moderamen der Gesamtsynode wird

ermächtigt, im Rahmen dieses Gesetzes Verwaltungsvorschriften zu erlassen.“

Artikel und Pronomen werden jeweils den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 25. April 1986 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebührenforderungen im Verwaltungswege

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 25. April 1986 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebührenforderungen im Verwaltungswege (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 89) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In dem Einleitungssatz werden die Worte „Der Landeskirchentag“ durch die Worte „Die Gesamtsynode“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Hinter den Worten „Evangelisch-reformierte Kirche“ werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) hinter den Worten „Evangelisch-reformierte Kirche“ die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

bb) die Worte „der Landeskirchenvorstand“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) hinter den Worten „Evangelisch-reformierte Kirche“ die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

bb) die Worte „der Landeskirchenrat“ durch die Worte „das Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 12. Mai 1984 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutze des kirchlichen Archivgutes

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz vom 12. Mai 1984 zur Übernahme des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutze des kirchlichen Archivgutes (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 44) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 1 Satz 1 und § 2 Absätze 1-3 werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 2 und § 2 Absätze 1 und 3 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 wird das Wort „Landeskirchenvorstand“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

Artikel und Pronomen werden den geänderten Worten grammatikalisch angepasst.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 6. Mai 2004

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Reisekosten vom 25. November 1976 in der Fassung vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 261) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Wer im beruflichen oder ehrenamtlichen Dienst der Kirchengemeinden, der Synodalverbände, der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) oder einer sonstigen kirchlichen Körperschaft steht, erhält Reisekosten.“
2. In § 2 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2

eingefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet das Moderamen der Gesamtsynode.“

3. § 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ehrenamtlich tätige Mitglieder der Synoden der Synodalverbände und der Gesamtsynode erhalten Tagegelder auch dann, wenn die Tagung an ihrem Wohnsitz stattfindet.“

4. In § 5 wird das Wort „Bezirkkirchenverbände“ durch das Wort „Synodalverbände“ ersetzt.

5. In § 5 und § 6 Abs. 3 werden die Worte „Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland“ durch die Worte „Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Bezirkkirchenverbandes“ durch das Wort „Synodalverbandes“ ersetzt.

7. In § 7 Satz 1 und § 9 wird das Wort „Landeskirchenrat“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.

8. § 8 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April 1988

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche in Nordwestdeutschland vom 22. April

1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 178) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. In der Überschrift werden die Worte „in Nordwestdeutschland“ durch den Zusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „Landeskirkenvorstand“ durch die Worte „Moderamen der Gesamtsynode“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann Verwaltungsvorschriften erlassen.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r , den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kirchengesetz vom 21. April 2005 zur Errichtung einer Sonderpfarrstelle für Gefängnisseelsorge an der Justizvollzugsanstalt Rosdorf

Auf der Grundlage von § 54 des Kirchengesetzes zur Regelung der Rechtsstellung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Pfarrerdienstgesetz) vom 6. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 292) hat die Gesamtsynode das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Zur Wahrnehmung der Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt Rosdorf wird eine Sonderpfarrstelle errichtet.

(2) Der Stelleninhaber/Die Stelleninhaberin ist verpflichtet, nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesamtsynode andere besondere Aufgaben zusätzlich oder ausschließlich zu

übernehmen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Pfarrstelle wegfallen oder sich wesentlich ändern.

Zu den Voraussetzungen der Pfarrstellenerichtung gehört die uneingeschränkte Finanzierung der Pfarrstelle durch das Land Niedersachsen.

(3) Die Errichtung der Sonderpfarrstelle gilt nur für den ersten Besetzungsfall. Vor jeder Neubesetzung ist ein Bestätigungsbeschluss der Gesamtsynode über die Beibehaltung der Pfarrstelle herbeizuführen.

§ 2

Sitz der Pfarrstelle ist Bovenden. Ein Anspruch auf eine Pfarrdienstwohnung besteht nicht.

§ 3

Die Pfarrstelle wird durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode im Benehmen mit dem Land Niedersachsen besetzt.

§ 4

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt eine Dienstanweisung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

L e e r , den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Kollektenplan 2006

Gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 5 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat die Gesamtsynode am 22. April 2005 für das Jahr 2006 den folgenden Kollektenplan beschlossen.

Die Kollekte ist nach Frage 103 Heidelberger Katechismus ein wesentlicher Teil des Gottesdienstes und der Heiligung des Sonntags.

Wir bitten die Kirchengemeinden und Syn-

odalverbände, die folgenden Kollektenzwecke bei der Aufstellung ihres Kollektenplanes zu berücksichtigen. **Die fettgedruckten, mit Datum versehenen Kollekten sind verbindlich angeordnet.**

Die anschließend aufgeführten Kollekten werden den Kirchengemeinden als zusätzliche Kollekten empfohlen.

- 08.01.2006** Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
- 29.01.2006** Für die Bibelverbreitung in der Welt - Weltbibelhilfe - (EKD-Kollekte)
- 19.02.2006** Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
- 05.03.2006** Für „Hoffnung für Osteuropa“
- 14.04.2006** Für „Roter Davids-Schild“ (Karfreitag) **oder AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“**
- 23.04.2006** Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)
- 30.04.2006** Für „Kirchen helfen Kirchen“
- 14.05.2006** Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche
- 21.05.2006** Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission
- 11.06.2006** Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche
- 25.06.2006** Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)
- 09.07.2006** Für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche
- 23.07.2006** Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)
- 06.08.2006** Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche
- 13.08.2006** Für „Hoffnung für Osteuropa“
- 24.09.2006** Für Flüchtlingshilfe
- 01.10.2006** Für „Brot für die Welt“ (Erntedank)
- 05.11.2006** Für „Evangelische Minderheitskirchen“
- 26.11.2006** Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen
- 24.12.2006** Für „Brot für die Welt“

- 1. Isarel: Roter Davids-Schild
- 2. Verein "Nes Ammim"

- 3. Schule „Talitha Kumi“ in Beit Jala/Westjordanland
- 4. Hilfen für jüdische Gemeinden in Deutschland
- 5. ÖRK – Sonderfonds zur Bekämpfung des Rassismus
- 6. Aktion Sühnezeichen
- 7. Dienst an Kriegsopfern
- 8. Kriegsgräberfürsorge
- 9. Gustav-Adolf-Werk
- 10. Unterstützung von Menschen mit Behinderung in unserer Kirche
- 11. Für die Arbeit des Diakonischen Werkes unserer Kirche
- 12. Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kindergottesdienst

Kollektenplan 2006

- 01.01.2006.....
(Neujahrstag)
- 08.01.2006 Für Ökumene und Auslandsarbeit (EKD-Kollekte)
- 15.01.2006.....
- 22.01.2006.....
- 29.01.2006 Für die Bibelverbreitung in der Welt – Weltbibelhilfe – (EKD-Kollekte)
- 05.02.2006.....
- 12.02.2006.....
- 19.02.2006 Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben (EKD-Kollekte)
- 26.02.2006.....
- 05.03.2006 Für „Hoffnung für Osteuropa“
- 12.03.2006.....
- 19.03.2006.....
- 26.03.2006.....
- 02.04.2006.....
- 09.04.2006.....
- 13.04.2006.....
(Gründonnerstag)
- 14.04.2006 Für „Roter Davids-Schild“ oder AMCHA „Nationales Israelitisches Zentrum zur Betreuung von Holocaust-Überlebenden und deren Kinder“ (Karfreitag)
- 16.04.2006.....
(Ostersonntag)

17.04.2006.....
(Ostermontag)

23.04.2006 Für die Jugendarbeit in unserer Kirche (in den Konfirmationsgottesdiensten einzusammeln)

30.04.2006 Für „Kirchen helfen Kirchen“

07.05.2006.....

14.05.2006 Zur Unterstützung von Erholungsmaßnahmen in unserer Kirche

21.05.2006 Für die Partnerkirchen der Norddeutschen Mission und die Vereinte Ev. Mission

25.05.2006.....
(Christi Himmelfahrt)

28.05.2006.....

04.06.2006.....
(Pfingstsonntag)

05.06.2006.....
(Pfingstmontag)

11.06.2006 Für die ambulanten diakonischen Beratungsstellen in unserer Kirche

18.06.2006.....

25.06.2006 Für die südafrikanische Partnerkirche unserer Kirche (URCSA)

02.07.2006.....

09.07.2006 Stark für andere - für Arbeitslosenprojekte in unserer Kirche

16.07.2006.....

23.07.2006 Für das Diakonische Werk der EKD (EKD-Kollekte)

30.07.2006.....

06.08.2006 Für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Diakonisches Jahr) in unserer Kirche

13.08.2006 Für „Hoffnung für Osteuropa“

20.08.2006.....

27.08.2006.....

03.09.2006.....

10.09.2006.....

17.09.2006.....

24.09.2006 Flüchtlingshilfe

01.10.2006 Für „Brot für die Welt“
(Erntedank)

08.10.2006.....

15.10.2006.....

22.10.2006.....

29.10.2006.....

31.10.2006.....
(Reformationstag)

05.11.2006 Für „Evangelische Minderheitskirchen“

12.11.2006.....

19.11.2006.....

22.11.2006.....
(Buß- und Betttag)

26.11.2006 Für die Unterstützung und Begleitung in Not geratener Menschen

03.12.2006.....

10.12.2006.....

17.12.2006.....

24.12.2006 Für „Brot für die Welt“

25.12.2006.....
(1. Weihnachtstag)

26.12.2006.....
(2. Weihnachtstag)

31.12.2006.....
(Silvester)

Außerdem im September: „Diakoniesammlung - Stark für andere“

L e e r, den 11. Mai 2005

Der Präses der Gesamtsynode

D u i n

Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde G i l d e h a u s wird – unter Beachtung der von der Gesamtsynode verabschiedeten Vorgaben zur allgemeinen Neuordnung der pastoralen Begleitung und Versorgung der Gemeinden – zur Wieder-

besetzung freigegeben mit der Auflage, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Pfarrstelle vier Wochenstunden religionspädagogische Arbeit wahrnimmt.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die vakante Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde N e u e n h a u s wird – unter Beachtung der von der Gesamtsynode verabschiedeten Vorgaben zur allgemeinen Neuordnung der pastoralen Begleitung und Versorgung der Gemeinden – zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die vakante vierte Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde S c h ü t - t o r f wird – unter Beachtung der von der Gesamtsynode verabschiedeten Vorgaben zur allgemeinen Neuordnung der pastoralen Begleitung und Versorgung der Gemeinden – zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen hat.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat in Verbindung treten wollen.

Die mit Kirchengesetz vom 21. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 355) neu errichtete Sonderpfarrstelle für die Ge-

fängnisseelsorge an der J u s t i z v o l l - z u g s a n s t a l t R o s d o r f wird zur Besetzung freigegeben.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenamt einreichen.

Personalnachrichten

Die 2. Theologische Prüfung haben am 11. März 2005 bestanden:

Jens M a ß m a n n, Moers

Friedbert S c h r a d e r, Jennelt

Wolfram W i t t h ö f t, Wuppertal

In den Ruhestand wurden versetzt:

Pastor
Rainer H u b e r,
Rosenheim,
mit Ablauf des
30. April 2005

Pastor
Klaus M a ß m a n n,
Osnabrück,
mit Ablauf des
31. Mai 2005

Pastor
Dr. Hans-Jürgen S i e v e r s,
Leipzig,
mit Ablauf des
31. Mai 2005

Schulpastor
Berthold S c h r ö d e r,
Papenburg,
mit Ablauf des
31. Mai 2005

Pastorin im Ehrenamt Elke E i l d e r t s, Meppen-Schöningsdorf, ist mit Ablauf des 31. März 2005 auf eigenen Antrag von den Pflichten einer Pastorin im Ehrenamt entbunden worden.

Pastorin im Ehrenamt Hanna B e r n d s, Lübeck, ist mit Ablauf des 31. Mai 2005 von den Pflichten einer Pastorin im Ehrenamt entbunden worden.